

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, deren Benutzung allen Einwohnern von Neustadt an der Weinstraße sowie allen juristischen Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen, Behörden und Anstalten mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße gestattet ist. Auf Antrag kann auch Auswärtigen die Benutzung der Stadtbücherei gestattet werden.

Die Stadtbücherei besteht aus einer Erwachsenen- und einer Jugendbücherei sowie aus dem Lesesaal. Die Erwachsenenbücherei steht ausschließlich Personen über 16 Jahren zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung - Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, bei der Stadtbücherei an. Die Büchereileitung kann bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Adresse, Geburtsdatum) zur Verwaltung der Ausleihe in den Lesersatz des elektronischen Verbuchungssystems übernommen werden. Die Verwaltung und Löschung der Ausleihdaten wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gewährleistet.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Mit dessen Aushändigung ist der Benutzer zur Benutzung der Stadtbücherei zugelassen.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie ein Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzerausweises möglich.

§ 3 Entleihung und Rückgabe

- (1) Ein Benutzer kann grundsätzlich maximal acht Medieneinheiten gleichzeitig entleihen.

- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, bis zu weiteren vier Wochen verlängert werden. Bei Verlängerung der Leihfrist sind der Benutzerausweis und die Medien vorzulegen.
- (3) Wird die Leihfrist überschritten, fallen Säumnisgebühren an.
- (4) Die Stadtbücherei kann entlehene Medien bei dringendem Bedarf vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangen.
- (5) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Von der Entleihung ausgeschlossen sind Medien aus dem Lesesaal.

§ 4 Vorbestellung

Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei, die z. Z. entliehen sind, können mittels vorgedruckter Postkarte, die bei Verfügbarkeit als Benachrichtigung an den Benutzer dient, vorbestellt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Sach- und Fachmedien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Anbringen von Bemerkungen und Unterstreichungen.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von Medien oder für Beschädigungen sowie für nicht zurückgegebene Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Der Benutzer hat sich vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien zu überzeugen und offenkundige Schäden sofort zu melden.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren pro Person bzw. Vorgang erhoben:

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. Einmalige Benutzung | 3,00 € |
|------------------------|--------|

2.	Jahresgebühr (Einzel-/Partnerkarte) Die Gebühr berechtigt einen Erwachsenen zur Benutzung der Stadtbücherei für die Dauer eines Jahres. Darüber hinaus berechtigt die Gebühr eine Partnerin oder einen Partner die Stadtbücherei zu benutzen, sofern diese oder dieser im gleichen Haushalt lebt. Jeder Nutzer erhält einen eigenen Benutzerausweis.	25,00 €
3.	Halbjahresgebühr Die Gebühr berechtigt einen Erwachsenen zur Benutzung der Stadtbücherei für die Dauer eines halben Jahres.	15,00 €
4.	Einzelgebühr für CD, CD-ROM, DVD	1,00 €
5.	Vorbestellung je Medieneinheit (vgl. § 4)	0,50 €
6.	Leihverkehr (vgl. § 5) a) deutscher Leihverkehr b) regionaler Leihverkehr	4,00 € 2,50 €
7.	Internet a) Internetbenutzung ohne gültigen Benutzerausweis je angefangene halbe Stunde b) Ausdruck aus dem Internet pro Seite	0,50 € 0,10 €
8.	Einziehen einer oder mehrerer Medieneinheiten Betrag ist auch dann geschuldet, wenn die Einziehung erfolglos war.	7,50 €
9.	Ersatz eines Benutzerausweises	1,00 €

(2) Für Schüler und Studenten, jeweils ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie für Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und arbeitslose Erwachsene sind die Gebühren zur Benutzung der Stadtbücherei ermäßigt:

1.	Ermäßigte Jahresgebühr	6,00 €
2.	Ermäßigte Halbjahresgebühr	4,00 €
3.	Leihverkehr	2,50 €

Der Anspruch auf Gebührenermäßigung ist durch einen gültigen Nachweis zu belegen.

(3) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind folgende Personen von der Jahres- und Halbjahresgebühr befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Jahresgebühr

2. sozial benachteiligte Personen von der Halbjahresgebühr

Zum begünstigten Personenkreis gehören:
Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende,
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt,
Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung,
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerber-
leistungsgesetz.

Der Anspruch auf Gebührenbefreiung ist durch einen gültigen Nachweis zu belegen.

(4) Die Internetnutzung ist für Personen mit einem gültigen Benutzerausweis kostenlos.

(5) Die Säumnisgebühren beim Überschreiten der Leihfrist (vgl. § 3) betragen je Medieneinheit:

1. in der ersten Woche	0,50 €
2. in der zweiten Woche (1. Mahnung)	1,00 €
3. in der dritten Woche (2. Mahnung)	1,50 €
4. in der vierten Woche (3. Mahnung)	2,00 €

Für jede Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 8

Hausordnung - Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Beim Besuch der Stadtbücherei sind Taschen jeder Art unaufgefordert in die Taschenschränke am Eingang der Stadtbücherei einzuschließen. Für den Verlust von Geld oder Wertgegenständen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Werden Taschen, Mappen und sonstige Behältnisse in die Büchereiräume mitgenommen, so hat das Büchereipersonal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (4) Der Benutzer hat sich in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

§ 9

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Der Benutzer hat die Anordnungen des Büchereipersonals zu befolgen. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu; gegebenenfalls ist es berechtigt, bei groben Ordnungsstörungen Benutzer des Hauses zu verweisen.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Benutzer kann bis zur Zahlung fälliger Säumnis- und Verwaltungsgebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.12.2008
Stadtverwaltung

gez. Löffler
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

- 1) § 3 Abs. 1 u. 3, und § 7 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei wurden durch Satzung vom 12. November 2008 geändert.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft